

Was bei Vorsorgevollmacht zu beachten ist

Die Vollmachtserteilung sollte unbedingt schriftlich erfolgen – Sorgfältig auswählen

Am 18. Juni 2009 hat der Bundestag nach langer politischer Diskussion eine gesetzliche Regelung zum Thema Patientenverfügung beschlossen. Die neuen Regeln gelten bereits seit dem 1. September. Die Patientenverfügung ist jetzt im Betreuungsrecht gesetzlich verankert. Die Regeln orientieren sich an der Mündigkeit und dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen; der Patientenwille ist oberstes Gebot und unabhängig von Schwere und Stadium einer Erkrankung zu beachten.

Das Vormundschaftsgericht muss die beabsichtigte ärztliche Maßnahme nur dann genehmigen, wenn Zweifel am Willen des Patienten bestehen. Es ist der Betreuer, der den Willen des von ihm Betreuten zu ermitteln und durchzusetzen hat. Auf diesem Weg erweitert der Gesetzgeber die Befugnisse des Betreuers immens.

Da dem gerichtlich bestellten Betreuer der durch eine Vorsorgevollmacht Bevollmächtigte gleichgestellt ist, möchte ich an dieser Stelle nochmals kurz auf die Vorsorgevollmacht eingehen, bevor ich Sie in

meinem nächsten Beitrag über die Regelungen zur Patientenverfügung informiere.

Wer nicht möchte, dass das Vormundschaftsgericht eine Person auswählt und als Betreuer über die eigenen Belange einsetzt, sorgt durch eine Vorsorgevollmacht vor. Das Vormundschaftsgericht darf nur dann eine Person als Betreuer auswählen und bestellen, falls dies auch erforderlich ist. Das ist gerade dann nicht der Fall, wenn und soweit die Angelegenheiten durch den selbst bestimmten Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer geregelt werden können.

Das Gesetz sieht zwar auch die mündliche Erteilung einer Vollmacht als wirksam an, aus Gründen der Klarheit über deren Umfang und zu Beweis Zwecken ist eine schriftliche Vollmachtserteilung unbedingt notwendig. Anders als das Testament braucht die Vollmacht nicht handschriftlich abgefasst zu sein.

Berechtigt die Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken sowie zur Aufnahme eines Darlehens, ist die nota-

rielle Beglaubigung lediglich der Unterschrift notwendig.

Vorsicht ist beim Ausfüllen von Formularen und Vordrucken geboten. Oft werden hier die vorgegebenen Möglichkeiten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt und angekreuzt oder sind unzulänglich. Im Ernstfall gibt die formularmäßig erteilte Vollmacht dann doch nicht den wirklichen Willen des Betreuten wieder oder, noch schlimmer, enthält Lücken und lässt damit wichtige Regelungen vermissen. Auch aus diesem Grund empfiehlt sich anwaltliche Beratung beim Abfassen der Vollmacht. Schon der erste Schritt, nämlich die Auswahl der zu bevollmächtigenden Person, sollte äußerst sorgfältig erfolgen. Denn eine Vorsorgevollmacht ist nur dann sinnvoll, wenn sie umfassend erteilt wird, was dem Bevollmächtigten sehr weit reichende Befugnisse gibt.

Nach Möglichkeit sollte eine weitere Vertrauensperson, außer dem Bevollmächtigten, als Ersatzbevollmächtigter benannt werden für den Fall, dass der Bevollmächtigte „im Ernstfall“ selbst verhindert ist.

Wer dies für erforderlich erachtet, kann auch mehrere Bevollmächtigte einsetzen, entweder mit demselben Aufgabengebiet oder mit jeweils verschiedenen. Die Vollmacht kann auch so erteilt werden, dass mehrere Bevollmächtigte nur gemeinsam vertreten dürfen.

Die Vollmacht kann nicht bedingt für den Eintritt eines bestimmten Ereignisses, etwa Verlust der eigenen Geschäftsfähigkeit, erteilt werden. Sie gilt in dem festgelegten Umfang für die eingesetzte Person ab Unterzeichnung der Vollmachtsurkunde. Tatsächlich kommt die Vollmacht erst mit Eintritt des Ernstfalls zum Tragen, wenn ihre Wirksamkeit davon abhängig gemacht wird, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde tatsächlich besitzt und bei Aufnahme eines Rechtsgeschäfts auch im Original vorlegt. Dies ist ausdrücklich so in den Text der Vollmacht aufzunehmen. Während man noch selbst in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln, bewahrt man das Vollmachtsdokument am besten bei den eigenen Unterlagen auf.

In der Vollmacht kann ausdrücklich klargestellt werden, dass sie nicht mit Tod des Vollmachtgebers erlischt. Die bevollmächtigte Person kann damit für den Vollmachtgeber weiter handeln, bis die Erben die Erbschaft angenommen haben. Sie haben dann die Möglichkeit zum Widerruf der Vollmacht.

■ Info

Die Autorin, Elke Sander, geboren 1968 in München, hat Rechtswissenschaften an der Uni Passau und LMU München studiert und ist seit 1996 als Rechtsanwältin zugelassen, 2004 hat sie den Lehrgang Fachanwalt für Erbrecht absolviert. Seit August 2008 ist Frau Sander Partner der Sozietät BLTS Rechtsanwälte - Fachanwälte und sozietätsintern ausschließlich für Erbrecht und Unternehmensübertragung zuständig. Ihre Kanzlei befindet sich in der Oberen Bräuhausstraße 1 in Waldmünchen. Vorschau: Am Dienstag, 1. Dezember, findet um 19.30 Uhr im Mehrgenerationenhaus in Waldmünchen ein Vortrag über das Thema „Patientenverfügung“ statt.